

Anlage 1**Merkblatt****für die Beseitigung von Risikomaterial bei der Schlachtung von Rindern, Schafen und Ziegen ab 01.01.2006 (Stand 16.06.2008)**

Charakteristisch für Krankheiten wie BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) bei Rindern ist die lange Zeitspanne, die zwischen Aufnahme der Erreger und Ausbruch der Krankheit liegt. Deshalb werden nicht nur alle geschlachteten Rinder über **30 Monate** auf BSE getestet, sondern seit dem 1. Oktober 2000 auch EU-weit das sogenannte spezifizierte Risikomaterial (SRM) nach strengen Vorschriften entfernt und beseitigt.

SRM wird als **Material der Kategorie 1** in die höchste Risikoklasse tierischer Nebenprodukte eingestuft.

I. Was zählt zu Risikomaterial?

Rinder	Risikomaterial	jedoch nicht
über 12 Monate	Schädel einschließlich Gehirn, Augen, Rückenmark	Unterkiefer Zunge vor dem Zungenfortsatz des Zungenbeinkörpers
über 30 Monate	Wirbelsäule einschließlich Rückenmarksnervenknoten (Spinalganglien)	Schwanzwirbel, Dorn- und Querfortsätze der Hals-, Brust- und Lendenwirbel, Crista sacralis mediana sowie Kreuzbeinflügel
jedes Alter	Mandeln (Tonsillen), Darm von Zwölffinger- bis Enddarm Darmgekröse	
	alle Tierkörperteile von positiv auf BSE getesteten Tieren einschließlich der Haut	

Schafe, Ziegen	Risikomaterial	
über 12 Monate oder bei denen ein bleibender Zahn das Zahnfleisch durchbrochen hat	Schädel einschließlich Gehirn, Augen und Mandeln (Tonsillen), Rückenmark	
jedes Alter	Milz, Hüftdarm/Krummdarm (Ileum)	
	alle Tierkörperteile von positiv auf BSE getesteten Tieren einschließlich der Haut	

Als Material der Kategorie 1 gelten auch Erzeugnisse, die von Tieren stammen, denen verbotene Stoffe verabreicht wurden oder bei denen gefährliche Rückstände oder Umweltkontaminanten nachgewiesen wurden. Außerdem zählt dazu Tiermaterial aus Schlacht- oder Zerlegebetrieben, in denen SRM entfernt wird, das bei der Vorbehandlung (Sieb mit Maschenweite 6 mm) von Abwasser aufgefangen wird. Ohne Vorbehandlung sind der Inhalt von Fettabscheidern und Schlammfängen sowie andere Siebreste aus diesen Betrieben als Material der Kategorie 1 zu entsorgen.

Die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e.V. hat in der Broschüre "Periphere Nervenzellen als Risikomaterial" folgende Empfehlungen für eine modifizierte Schnittführung gegeben:

1. Beim Gewinnen von Kopffleisch muss das Zungenbein am Oberschädel verbleiben.
2. Der Vagus-Nerv mit Ader und anhängendem Fettgewebe wird beim richtigen Abtrennen des Halsfettes im Bereich des Kehlgangs miterfasst und wird als SRM eingestuft und entsorgt.
3. Die Speiseröhre darf nicht zum menschlichen Verzehr dienen. Beim Putzen des Geschlinges anfallende Fett- und Bindegewebsabschnitte sind als SRM einzustufen.
4. Durch Verlängerung des Schnittes zur Entfernung des Halsfettes nach hinten werden die dort gelegenen Nervenknotten (Ggl. stellatum, Grenzstrangganglien) bis zum 6. Brustwirbel erfasst und können als SRM entsorgt werden.
5. Das Fettgewebe entlang der Kette des Rinderfilets sollte entfernt und als SRM entsorgt werden.

Diese modifizierte Schnittführung soll mit relativ geringem Aufwand zusätzliche Sicherheit bieten.

II. Wie muss Risikomaterial entsorgt werden?

SRM wird in Schlachthöfen oder an anderen Schlachtorten (auch bei **Hausschlachtungen**) entfernt, nach der Entfernung eingefärbt oder sofort gekennzeichnet und ordnungsgemäß entsorgt.

Eine Ausnahme gilt für die Wirbelsäule von Rindern, die erst bei der Zerlegung (im Zerlegebetrieb) entfernt und eingefärbt oder gekennzeichnet wird.

Hinweis: Das Etikett von Schlachtkörpern, bei denen die Wirbelsäule nicht entfernt werden muss, ist durch einen blauen Streifen zu kennzeichnen. In den Begleitdokumenten ist jeweils die Anzahl der Schlachtkörper oder Schlachtkörperteile (z.B. Rinderviertel) präzise anzugeben, bei denen die Entfernung der Wirbelsäule erforderlich bzw. nicht erforderlich ist.

SRM muss von anderen Abfällen getrennt gesammelt und transportiert werden und dabei identifizierbar bleiben. Wiederverwendbare Behälter dürfen nur für SRM oder anderes Material der Kategorie 1 verwendet werden. Dies wird durch entsprechende Maßnahmen sicher gestellt. Dabei sind die Maßgaben zur Verhütung von Kontamination zu beachten, zum Beispiel durch die Verwendung separater Messer und Geräte zum Absetzen des Kopfes oder zur Entfernung des Rückenmarks. SRM darf andere Schlachtprodukte nicht berühren, nicht verschmiert und verspritzt werden.

Sammelbehälter sollten gegen die unbefugte Entnahme gesichert sein und auf befestigtem, desinfizierbarem Boden stehen.

Behälter für die Sammlung und den Transport von SRM müssen lecksicher und für den Transport abgedeckt sein. Sie müssen im Transportfahrzeug sicher untergebracht werden und wie folgt gekennzeichnet sein: **"Material der Kategorie 1"; "Nur zur Entsorgung"**

Nach der Verwendung müssen die Behälter, in denen SRM aufbewahrt wurde, gründlich gereinigt und desinfiziert werden. Sie sind sauber zu halten und vor der Verwendung zu trocknen.

Desinfektionsmöglichkeiten:

Desinfektionsmittel	Konzentration/ Einwirkzeit 60 min.	Warnhinweis
Natriumhypochlorit	1:5 verdünnte Stammlösung, entsprechend 2 % freies Chlor in der Gebrauchslösung	korrosiv, toxisch
Natronlauge	1 N (4 Prozent)	ätzend

III. Aufzeichnungen/ Bescheinigungen

Über die Abgabe, den Transport und den Empfang von SRM sind Aufzeichnungen zu führen. Auf den Handelspapieren muss folgendes angegeben werden:

Neben der Materialmenge und der genauen Bezeichnung des SRM, den vorgeschriebenen Hinweisen "Material der Kategorie 1"; "Nur zur Entsorgung" ist zu dokumentieren:

- vom *Versender/ Erzeuger*: Datum der Abholung und Name und Anschrift des Transporteurs;
- vom *Transporteur*: Datum der Abholung, Herkunftsort, Namen und Anschriften von Versender/Erzeuger und Empfänger;
- vom *Empfänger*: Datum der Anlieferung, Herkunftsort, Namen und Anschriften von Transporteur und Versender/Erzeuger.

Das Handelspapier ist dreifach: Das Original begleitet die Sendung bis zum Endbestimmungsort (z.B.: Tierkörperbeseitigungsanstalt). Der Empfänger bewahrt das Original auf. Der Erzeuger und der Spediteur bewahren je eine Kopie auf.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABL. EG Nr. L 147 S.1) in der derzeit gültigen Fassung

VERORDNUNG (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABL. EG Nr. L 273 S.1) in der derzeit gültigen Fassung